

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 193 – 232
Online | Mobile | Social Media

06 | 2019

Kurz informiert

Haftung wegen Beihilfe zur USt-Hinterziehung des Mandanten	193
Privatnutzung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs: Kein geldwerter Vorteil zu versteuern	193
Überentnahmen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern	194

Stuerticker

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den Punkt gebracht	195
--	-----

Personengesellschaften

Betriebsaufspaltung: Keine Abfärbung bei Verlusten	200
--	-----

GmbH-Geschäftsführerversorgung

FG Köln zeigt sich „gnadenlos“ bei Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds	206
--	-----

Erstes Quartal 2019

FG Rechtsprechung kompakt: Die Top 10 für die Gestaltungsberatung	211
--	-----

Differenzbesteuerung

Vermietung von ohne Vorsteuerabzug erworbenen Gegenständen: „Weiterverkauf“ als Ausweg?	216
--	-----

Nachfolgeberatung

Eine „normale“ Testamentsvollstreckung – Rechtsfragen und Probleme bei der Durchführung	223
--	-----

Gesellschaftsrecht

Der treuwidrig handelnde GmbH-Gesellschafter	228
--	-----

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERVERSORGUNG

FG Köln zeigt sich „gnadenlos“ bei Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Kevin Pradl, LL.B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

| Bei der Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung, da die gesetzlichen Bestimmungen reichlich Platz für eine unterschiedliche Auslegung lassen. Es ist dringend an der Zeit, dass wesentliche Fragen höchststrichterlich geklärt werden. Dieser Prozess wurde bereits jüngst vom FG München zur Höhe der sofort abzugsfähigen Leistungen eingeleitet (Rev. anhängig unter XI R 52/17). Nun hat auch das FG Köln seinen Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet. Auch hier wird der BFH das letzte Wort haben (VI R 45/18). |

1. Die Entscheidung des FG Köln 27.9.18, 6 K 814/16

Mit der Entscheidung vom 27.9.18 musste ein beherrschender GGf zur Kenntnis nehmen, dass er im Klageverfahren auf verlorenem Posten stand. Er hatte zu akzeptieren, dass es im Zuge der Übertragung seiner Pensionszusage auf einen Pensionsfonds bei ihm zum Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn in Höhe von 233.680 EUR gekommen ist.

1.1 Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine GmbH (A1-GmbH) ihrem GGf im Jahre 1993 eine Pensionszusage erteilt. Im Jahre 2010 wurde die GmbH im Wege eines Share-Deals an eine andere GmbH (A2-GmbH) veräußert. Das mit dem damals 54-jährigen GGf bestehende Dienstverhältnis wurde in diesem Zuge beendet. Daher wurde die Pensionszusage auf einen Pensionsfonds übertragen.

Beachten Sie | Es wird im Folgenden unterstellt, dass Gegenstand der Übertragung der bis zum Ausscheiden des GGf erworbene Past Service war. Die Urteilsausführungen sind an dieser Stelle leider nicht eindeutig.

Im Zuge der Übertragung der Pensionsverpflichtung trat die A1-GmbH die Ansprüche aus der bestehenden Rückdeckungsversicherung (RDV) in Höhe von 257.644 EUR an den Pensionsfonds ab. Darüber hinaus zahlte die A1-GmbH aus eigenen Mitteln einen einmaligen Ausgleich von 167.695 EUR an den Pensionsfonds. Der Gesamtaufwand der Übertragung belief sich somit auf 425.339 EUR.

Die A1-GmbH löste die für die Pensionsverpflichtung des Klägers gebildete Pensionsrückstellung in Höhe von 233.680 EUR auf. Da die GmbH offensichtlich den weiteren Ablösebetrag von 167.695 EUR (warum auch immer) nicht als Betriebsausgabe verbuchte, ergab sich bei ihr demgemäß nur ein Aufwand von 23.964 EUR (Ansprüche aus der RDV von 257.644 EUR abzgl. Pensionsrückstellung von 233.680 EUR). Einen Antrag auf Verteilung dieses Aufwands auf zehn Jahre gemäß § 4e Abs. 3 EStG stellte die A1-GmbH nicht.



INFORMATION
Zwei wichtige
anhängige Verfahren

Zufluss von
Arbeitslohn von über
230.000 EUR

Ansprüche aus der
RDV wurden an den
Pensionsfonds
abgetreten

Kein Antrag auf
Verteilung des
Aufwands gestellt

Infolge einer Kontrollmitteilung änderte das Finanzamt den ESt-Bescheid des GGf für das Jahr 2010 und rechnete seinem steuerpflichtigen Arbeitslohn einen Betrag in Höhe der gebildeten Pensionsrückstellung zu (somit 233.680 EUR). Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg; das FG Köln hat aber die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (Az. BFH: VI R 45/18).

1.2 Die Entscheidung des FG Köln

Dem Kläger ist im Zusammenhang mit der Übertragung der Pensionszusage auf einen Pensionsfonds steuerpflichtiger Arbeitslohn zugeflossen, da die A1-GmbH keinen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt hat. Die Voraussetzung für eine Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 66 EStG waren daher im Streitfall nicht gegeben. Dies begründete das FG wie folgt:

Ein Zufluss von Arbeitslohn sei dann anzunehmen, wenn sich der Vorgang wirtschaftlich betrachtet so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer diese zum Erwerb der Zukunftssicherung verwendet hat. Davon ist auszugehen, wenn dem Arbeitnehmer gegen die jeweilige Versorgungseinrichtung ein unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht.

MERKE | Danach ist durch die Übertragung der Pensionszusage auf den Pensionsfonds **dem Grunde nach** Arbeitslohn entstanden; insbesondere weil dem Kläger gemäß § 236 Abs. 1 Nr. 3 VAG ein eigener Anspruch auf Leistungen des Pensionsfonds eingeräumt wurde.

In der Folge geht das FG davon aus, dass die A1-GmbH dem Kläger nicht nur Versorgungsleistungen versprochen hat. Vielmehr habe die GmbH ihr Versorgungsversprechen durch die Übertragung auf den Pensionsfonds – der dem GGf einen eigenen unentziehbaren Anspruch auf die Leistungen eingeräumt hat – bereits erfüllt.

Laut FG Köln steht dieses Ergebnis auch nicht im Widerspruch zu den Entscheidungen des BFH vom 18.8.16 in Sachen VI R 18/13 (BStBl II 17, 730) und VI R 46/13 (BFH/NV 17, 16). Denn die o. g. Entscheidungen sind zur Übertragung einer Pensionszusage auf eine andere GmbH – und nicht zur Übertragung auf einen Pensionsfonds – ergangen.

Beachten Sie | Eine solche Schuldübernahme nach § 415 Abs. 1 BGB führe nach Ansicht des BFH nämlich lediglich zu einem Schuldnerwechsel, in dessen Zuge es nicht zur wirtschaftlichen Erfüllung der Ansprüche des Arbeitnehmers kommt, da dieser über den zur Übertragung der Pensionsverpflichtung verwendeten Betrag nicht verfügen kann. Daher soll eine Übertragung auf eine andere GmbH gerade keinen Zufluss beim Versorgungsberechtigten bewirken.

Das FG Köln bestätigte auch die Annahme von Arbeitslohn **der Höhe nach**. Die Frage, ob die Beklagte möglicherweise einen höheren Betrag, nämlich den vom Arbeitgeber für die Übernahme der Pensionsverpflichtung durch Abtretung der RDV geleisteten Betrag von 257.664 EUR (Anmerkung: oder in Höhe des insgesamt aufgewendeten Betrags von 425.339 EUR) als steuer-

Antrag nach
§ 4e Abs. 3 EStG
wurde nicht gestellt

GmbH hat Versor-
gungsversprechen
bereits erfüllt

Übertragung auf
andere GmbH hätte
laut FG nicht zu
Arbeitslohn geführt

pflichtigen Arbeitslohn hätte ansetzen müssen, konnte nach den Ausführungen des FG Köln dahingestellt bleiben. Da die Beklagte den Betrag auf die Höhe der beim Arbeitgeber gebildeten Pensionsrückstellung von 233.680 EUR begrenzte, muss es bei diesem Ansatz bleiben, denn eine Verböserung kommt im finanzgerichtlichen Verfahren nicht in Betracht.

MERKE | Da der Kläger die Besteuerung hätte abwenden können, liegt laut FG auch kein Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Übermaßverbot vor. Für die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit einer Norm ist nämlich u. a. von Bedeutung, ob der Steuerpflichtige den darin angeordneten belastenden Rechtsfolgen durch sein Verhalten ausweichen kann. Dass der Kläger seine Zustimmung zur Übertragung der Pensionszusage auf den Pensionsfonds nicht mit der Bedingung verknüpft hat, dass die A1-GmbH einen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG zu stellen hat, muss er nun gegen sich gelten lassen.

Abschließend hat das FG Köln darauf hingewiesen, dass für den Arbeitslohn möglicherweise die Tarifiermäßigung gem. § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG zu gewähren wäre. Da sich ausweislich der Prüfberechnung der Beklagten aber bei Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG keine niedrigere Steuerfestsetzung ergeben hätte, bedurfte diese Frage keiner Klärung.

2. Fehlerkette zieht sich durch alle „Instanzen“

Das Urteil bestätigt die geltende Gesetzeslage, nach der es bei einer Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds zu einem Zufluss von Arbeitslohn beim Versorgungsberechtigten kommt, wenn der bisherige Versorgungsträger keinen Antrag auf Verteilung gemäß § 4e Abs. 3 EStG stellt. Mit dem Antrag optiert der Versorgungsträger unwiderruflich zur Verteilung der insgesamt zur Übertragung notwendigen Leistungen auf die auf das Übertragungsjahr folgenden zehn Wirtschaftsjahre.

Verzichtet der bisherigen Versorgungsträger auf einen entsprechenden Antrag, kann er die Leistungen an den Pensionsfonds im Übertragungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe verbuchen. Die Leistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds rechnen dann aber beim Versorgungsberechtigten zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, NWB-Verlag, 4. Auflage 19; Rz. 2405 ff.).

Insoweit erscheint die Entscheidung des FG Köln auf den ersten Blick als zutreffend. Bei detaillierter Betrachtung kann der vorliegende Fall jedoch als Musterfall für eine durchgehende Fehlerkette gewertet werden, die bei der ertragsteuerrechtlichen Beurteilung einer Geschäftsführer-Pensionszusage entstehen kann:

- Zunächst begeht die A1-GmbH als Versorgungsträger den Fehler, dass sie die zur Übertragung auf den Pensionsfonds notwendigen Leistungen nur teilweise als Betriebsausgabe verbucht. Zudem versäumt sie es, einen Antrag gemäß § 4e Abs. 3 EStG zu stellen.

Für FG eindeutig
kein Verstoß gegen
das Übermaßverbot

Option zur Verteilung
der Aufwendungen
auf die zehn
Folgejahre

Alternative:
voller Betriebs-
ausgabenabzug im
Übertragungsjahr

Fatales Fehlverhalten
der A1-GmbH

- Im Anschluss daran nimmt die Finanzverwaltung zutreffenderweise zwar dem Grunde nach einen Zufluss von Arbeitslohn an, begrenzt diesen der Höhe nach aber – ohne jede rechtliche Grundlage – auf den Betrag der bisher gebildeten Pensionsrückstellung.
- Und zu guter Letzt liefert das FG zum Entstehen des Arbeitslohns eine Begründung, die in keiner Weise nachvollzogen werden kann.

2.1 Versäumnisse der A1-GmbH

Der Sachverhaltsdarstellung zur Entscheidung ist zwar zu entnehmen, dass die A1-GmbH neben der RDV auch noch einen einmaligen Ausgleichsbetrag von 167.695 EUR an den Pensionsfonds geleistet hat. Nach den weiteren Ausführungen hat die A1-GmbH aber nur den Aufwand aus der Übertragung der RDV als Aufwand verbucht. Selbstverständlich wäre auch der zusätzliche Ausgleichsbetrag als Betriebsausgabe zu verbuchen.

2.2 Fehlerhafte Beurteilung durch die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat den steuerpflichtigen Arbeitslohn auf die Höhe der bisher gebildeten Pensionsrückstellung begrenzt. Eine Begründung dafür ist der Entscheidung nicht zu entnehmen.

Eine solche Vorgehensweise wäre u. E. auch weder sachlich noch rechtlich zu begründen. Denn nach § 3 Nr. 66 EStG werden die Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen steuerfrei gestellt. Wenn sich die sachliche Steuerbefreiung auf die Höhe der insgesamt zur Übernahme notwendigen Leistungen bezieht, muss dies im Umkehrschluss zwingend auch dann gelten, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vorliegen. Auch hier müssen alle Leistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds die Bemessungsgrundlage für den Arbeitslohn der Höhe nach bilden. Eine Bezugnahme auf die Höhe der Pensionsrückstellung ist nicht zu rechtfertigen. Demnach hätte dem GGf ein Arbeitslohn von 425.339 EUR zugerechnet werden müssen.

2.3 Unsachgemäße Begründung durch das FG

Es trifft zu, dass nach der Gesetzeslage dem Grunde nach ein Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Versorgungsberechtigten entsteht, wenn eine Pensionszusage vom bisherigen Versorgungsträger auf einen Pensionsfonds übertragen wird. Doch die abgrenzenden Ausführungen des FG, dass eine Übertragung auf eine andere GmbH stattdessen regelmäßig keinen Zufluss beim Versorgungsberechtigten bewirken soll, sind nicht nachvollziehbar.

Die beiden Gestaltungen sind jedenfalls dann sowohl inhaltlich als auch in ihren rechtlichen Konsequenzen identisch, wenn sich der Zweck der übernehmenden GmbH ausschließlich auf die Übernahme und Erfüllung der Pensionszusage erstreckt („Rentner-GmbH“). In beiden Fällen findet die Übertragung somit außerhalb eines Arbeitgeberwechsels statt. Und beide Wege führen zu einer Übertragung einer bisher unmittelbar erteilten Pensionszusage auf einen anderen Rechtsträger, dem im Zuge der Schuldübernahme ein Ausgleichsbetrag gewährt wird und der dem Versorgungsberechtigten einen unmittelbaren Rechtsanspruch einräumt.

Auch weiterer
Ausgleichsbetrag als
Betriebsausgaben
abziehbar

Bezugnahme
auf Höhe der
Rückstellung nicht
zu rechtfertigen

Übertragung auf
Pensionsfonds oder
auf „Rentner-GmbH“
vergleichbar

Warum es im Falle einer Rentner-GmbH nach der vom BFH vertretenen Rechtsauffassung nicht zu einer wirtschaftlichen Erfüllung der Ansprüche des Arbeitnehmers kommen soll, bei einer Übertragung auf einen Pensionsfonds aber schon, bleibt offen. Die Argumentation, dass die GmbH in Variante 2 ihr Versorgungsversprechen erfüllt hat bzw. der Vorgang wirtschaftlich so zu beurteilen ist, dass die GmbH dem Arbeitnehmer die Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Erwerb der Pensionsfondszusage verwendet hat, überzeugt nicht.

Daran, dass im einen Fall eine GmbH und im anderen ein Pensionsfonds als Übernehmender agiert, kann es jedenfalls nicht liegen. Als sachliche Begründung für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Übertragungswege könnte man allenfalls anführen, dass die Übertragung auf den Pensionsfonds zu einem Wechsel des Besteuerungssystems führt. Denn die Versorgungsleistungen einer Pensionszusage rechnen zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und werden erst im Zeitpunkt des Zuflusses besteuert, während die Leistungen eines Pensionsfonds zu den sonstigen Einkünften gem. § 22 EStG rechnen und grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung zur Besteuerung beim Versorgungsberechtigten führen.

Da sich der Kläger mit der Entscheidung des FG Köln nicht zufriedengegeben hat, hat sich der BFH nun im Rahmen des Revisionsverfahrens zu VI R 45/18 mit folgenden Rechtsfragen auseinanderzusetzen:

- Führt die Übertragung der bei einer GmbH zugunsten des beherrschenden GGf entstandenen Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds zu einem Zufluss von Arbeitslohn?
- **Falls ja:** Ist der zugeflossene Arbeitslohn nach § 3 Nr. 66 EStG insoweit steuerfrei, als er den Aufwand des Arbeitgebers übersteigt, für den dieser keinen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt hat?

Wünschenswert wäre auch eine Klarstellung dazu, auf welcher Grundlage es gerechtfertigt erscheint, die ertragsteuerrechtliche Behandlung einer Übertragung einer unmittelbaren Pensionszusage auf einen Pensionsfonds von der Übertragung auf eine Rentner-GmbH abzugrenzen.

FAZIT | Die Entscheidung des FG Köln liefert einen eindrucksvollen Beweis dafür, dass die Übertragung auf einen Pensionsfonds hohes steuerliches Risikopotenzial birgt und die Materie höchst komplex ist. Die übertragende GmbH muss zwingend darauf achten, dass auch alle Leistungen, die sie an den Pensionsfonds erbracht hat, als Aufwand verbucht werden. Soll die Besteuerung der Leistungen beim GGf vermieden werden – was regelmäßig der Fall sein wird – so hat die GmbH zwingend den Antrag gemäß § 4e Abs. 3 EStG beim Betriebsstätten-FA zu stellen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Hinsichtlich der Höhe der bei einer Übertragung auf einen Pensionsfonds sofort abzugsfähigen Leistungen: hier ist demnächst mit einer klarstellenden Entscheidung des BFH zu rechnen (Rev. BFH: XI R 52/17; Vorinstanz: FG München 4.10.17, 6 K 3285/14).
- Zur gesamten Thematik ausführlich: siehe Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, NWB-Verlag, 4. Auflage 2019

Wechsel des Besteuerungssystems als evtl. Anknüpfungspunkt

Zu klärende Rechtsfragen

Hinzuziehung eines Experten regelmäßig zu empfehlen



INFORMATION
Weiteres wichtiges Revisionsverfahren